

Verordnung über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Landeshauptstadt Hannover

(SOG-VO)

(Gem. Abl. 2007, S. 260)

(zuletzt geändert durch Verordnung vom 30.11.2017, Gem. Abl. 2018, S. 291)

Aufgrund des § 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S.9) hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung am 12.07.2007 folgende Verordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

Erster Teil. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen

Zweiter Teil. Allgemeine Verhaltensregeln

- § 3 Störendes Verhalten
- § 4 Behinderungen und Gefährdungen
- § 5 Tiere
- § 6 Werbematerial, Zeitungen, Zeitschriften
- § 7 Offene Feuer im Freien
- § 8 Füttern von Tauben

Dritter Teil. Öffentliche Straßen

- § 9 Schutz öffentlicher Straßen
- § 10 Hausnummern

Vierter Teil. Öffentliche Anlagen

- § 11 Schutz öffentlicher Anlagen
- § 12 Fußballspiele
- § 13 Baden im Freien
- § 14 Eisflächen

Fünfter Teil. Gemeinsame Vorschriften

- § 15 Ausnahmen
- § 16 Ordnungswidrigkeiten

Sechster Teil. Schlussvorschriften

- § 17 Inkrafttreten

Erster Teil. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für alle öffentlichen Straßen und Anlagen im Gebiet der Landeshauptstadt Hannover.
- (2) Spezielle Regelungen in anderen Vorschriften der Landeshauptstadt Hannover haben Vorrang vor den Bestimmungen dieser Verordnung.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen öffentlicher Verkehr tatsächlich stattfindet. Zu den öffentlichen Straßen gehören:
 1. der Straßenkörper im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 1 Nds. Straßengesetz (NStrG) vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359),
 2. der Luftraum über dem Straßenkörper,
 3. das Straßenzubehör im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 3 NStrG,
 4. Anlagen zur Einfriedung und Beleuchtung,
 5. Anlagen zur Verschönerung und Ausgestaltung des Straßenraumes, insbesondere Kunstobjekte und Straßenmobiliar,
 6. Anlagen, die dem Betrieb des öffentlichen Personennahverkehrs dienen.
- (2) Öffentliche Anlagen sind alle für die Allgemeinheit zugänglichen und der Öffentlichkeit dienenden
 1. Park- und Grünanlagen einschließlich der Straßen, Wege und Plätze innerhalb dieser Anlagen,
 2. Wälder,
 3. Friedhöfe,
 4. Gedenkplätze,
 5. oberirdischen Gewässer im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 1 Niedersächsisches Wasser-gesetz in der Fassung vom 10.06.2004 (Nds. GVBl. S. 171),
 6. Grünflächen und Anpflanzungen einschließlich des Wurzelbereichs, auch soweit sie nicht zum Betreten bestimmt sind,
 7. Kinderspielplätze, Bolzplätze und Spielparks.

Zweiter Teil. Allgemeine Verhaltensregeln

§ 3 Störendes Verhalten

Öffentliche Straßen und Anlagen dürfen nur im Rahmen des Gemeingebrauchs und ihrem Widmungszweck entsprechend benutzt werden; dabei hat sich jeder so zu verhalten, dass andere Personen nicht gefährdet oder mehr, als nach den Umständen vermeidbar, behindert oder belästigt werden.

§ 4 Behinderungen und Gefährdungen

- (1) An öffentlichen Straßen und Anlagen dürfen Stacheldraht, scharfe Spitzen oder andere Vorrichtungen zur Einfriedung von Grundstücken, durch die Personen oder Tiere verletzt oder Gegenstände beschädigt werden können, nicht unter einer Höhe von 2,40 m angebracht werden. Ausgenommen sind Einzäunungen von landwirtschaftlich genutzten Flächen.
- (2) Im unbefestigten Wurzelbereich von Bäumen und Sträuchern dürfen keine Gegenstände abgestellt oder gelagert werden.

§ 4 a Betteln

Auf öffentlichen Straßen und Anlagen ist bandenmäßig organisiertes Betteln, aggressives Betteln, insbesondere durch Anfassen, Festhalten oder sonstiges Berühren, Versperren des Weges, bedrängendes oder hartnäckiges Ansprechen, sowie das Betteln mit Beeinträchtigungen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs untersagt. Das Betteln von Kindern, in Begleitung von Kindern oder unter Zuhilfenahme von Kindern ist untersagt, auch wenn es in stiller, passiver Weise geschieht. Kinder im Sinne dieser Verordnung sind Personen, die noch nicht achtzehn Jahre alt sind.

§ 5 Tiere

- (1) Wer ein Tier hält oder führt, hat zu verhindern, dass dieses Tier Personen oder Tiere gefährdend anspringt oder anfällt.
- (2) Wer ein Tier hält oder führt, hat die durch dieses Tier verursachten Kotverunreinigungen unverzüglich zu beseitigen.

§ 6**Werbematerial, Zeitungen und Zeitschriften**

Das Ablegen von Werbematerial, Zeitungen und Zeitschriften auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen ist untersagt. In Hauseingängen dürfen Werbematerial, Zeitungen und Zeitschriften nur abgelegt werden, wenn durch geeignete Vorkehrungen eine Verunreinigung der öffentlichen Straßen und Anlagen ausgeschlossen ist.

§ 7**Offene Feuer im Freien**

- (1) Offene Feuer, soweit sie nicht durch andere gesetzliche Regelungen verboten oder gestattet sind, bedürfen der Erlaubnis.
- (2) Die Erlaubnis kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

§ 8**Füttern von Tauben**

Das Füttern von wildlebenden Tauben ist verboten.

Dritter Teil. Öffentliche Straßen**§ 9****Schutz öffentlicher Straßen**

- (1) Im Bereich öffentlicher Straßen ist es verboten,
 1. zu liegen oder zu übernachten,
 2. Einfriedungen, Abgrenzungsmauern und Straßensperrgeräte zu übersteigen,
 3. Straßenlaternen, Lichtmasten, Notrufanlagen, Denkmäler, Brunnen und Bäume zu erklettern.
- (2) Verkehrszeichen, Straßenschilder, Hausnummern und sonstige Einrichtungen und Gebäudeteile, die öffentlichen Zwecken dienen, dürfen nicht verdeckt, beklebt, beschrieben, bemalt oder in ihrer Sichtbarkeit/Funktionsfähigkeit beeinträchtigt werden.

§ 10**Hausnummern**

Die nach §§ 126 Abs. 3, 200 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zur Nummerierung der Grundstücke Verpflichteten haben die von der Landeshauptstadt Hannover festgesetzten Hausnummern auf eigene Kosten so anzubringen und instand zu halten, dass sie von der Straße aus gut sichtbar sind und – auch bei Dunkelheit – lesbar sind. Bei einer Neufestsetzung ist die Hausnummer zu

ändern; für einen Zeitraum von einem Jahr ist zusätzlich die alte Hausnummer an dem Gebäude zu belassen und so als ungültig zu kennzeichnen, dass sie lesbar bleibt.

Vierter Teil. Öffentliche Anlagen

§ 11 Schutz öffentlicher Anlagen

- (1) In den öffentlichen Anlagen ist es verboten,
 1. zu zelten oder zu übernachten,
 2. auf Abgrenzungsmauern, Bänken und Stühlen zu liegen,
 3. Einfriedungen öffentlicher Anlagen zu übersteigen,
 4. Laternen, Lichtmasten, Denkmäler und Brunnen zu erklettern,
 5. Pflanzen oder Pflanzenteile zu entnehmen, zu schädigen oder zu zerstören,
 6. außerhalb der dafür vorgesehenen Straßen, Wege und Plätze Fahrzeuge zu benutzen oder abzustellen.
- (2) Das Grillen außerhalb öffentlicher Park- und Grünanlagen (§ 2 Abs. 2 Nr. 1) ist untersagt. Ebenso ist das Grillen in den öffentlichen Park- und Grünanlagen bei Brandgefahr aufgrund lang anhaltender Trockenheit untersagt. Darüber hinaus ist beim Grillen in öffentlichen Park- und Grünanlagen
 1. ausschließlich Holzkohle in feuerfesten, mobilen Grillgeräten zu verwenden,
 2. der Grill außerhalb des Kronenbereiches von Bäumen aufzustellen und zu betreiben und
 3. die Holzkohle nach dem Grillen vollständig zu löschen und mit dem übrigen Abfall ordnungsgemäß zu entsorgen.

§ 12 Fußballspiele

Das Fußballspielen in öffentlichen Anlagen ist untersagt. Ausgenommen von Satz 1 sind öffentliche Anlagen gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 7 in der Zeit von 7:00 bis 20:00 Uhr, sofern das Fußballspielen dort nicht ausdrücklich verboten ist oder andere Nutzungszeiten vor Ort bekannt gemacht sind.

§ 13 Baden im Freien

- (1) Das Baden in stehenden Gewässern ist untersagt. Ausgenommen von Satz 1 sind Gewässer,
 1. die von der Landeshauptstadt Hannover für das Baden freigegeben worden sind oder
 2. die den Anforderungen der Richtlinie 76/160/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften v. 08.12.1975 (EG-Badegewässerrichtlinie - ABl. EG Nr. L 31 S. 1) entsprechen, soweit das Baden nicht im Einzelfall untersagt worden ist.

- (2) Das Baden in stehenden und fließenden Gewässern gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 erfolgt auf eigene Gefahr.

§ 14 Eisflächen

- (1) Ohne Freigabe durch die Landeshauptstadt Hannover ist das Betreten von Eisflächen auf allen Gewässern verboten.
- (2) Die Freigabe von Eisflächen wird öffentlich bekannt gemacht und durch Flaggen an dem Gewässer angezeigt.
- (3) Die freigegebenen Eisflächen dürfen nur betreten werden, solange eine Flagge nach Absatz 2 gehisst ist.
- (4) Es ist untersagt,
1. die Eisflächen mit Fahrzeugen zu befahren,
 2. Löcher in das Eis zu schlagen,
 3. Steine auf die freigegebenen Flächen zu werfen oder das Eis durch Asche und ähnliches zu verunreinigen.

Fünfter Teil. Gemeinsame Vorschriften

§ 15 Ausnahmen

- (1) Von den Regelungen dieser Verordnung können im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen zugelassen werden, soweit nicht öffentliche Interessen entgegenstehen.
- (2) Ausnahmenregelungen ergehen schriftlich. Sie können befristet sein oder mit Bedingungen, Auflagen oder dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs verbunden werden.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 59 Abs. 1 Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 andere Personen gefährdet, behindert oder belästigt,
 2. entgegen § 4 Abs. 1 an öffentlichen Straßen und Anlagen Stacheldraht, scharfe Spitzen oder andere Vorrichtungen zur Einfriedung von Grundstücken, durch die Personen oder Tiere verletzt oder Gegenstände beschädigt werden können, unter einer Höhe von 2,40 m anbringt;
 3. entgegen § 4 Abs. 2 Gegenstände im unbefestigten Wurzelbereich von Bäumen und Sträuchern abstellt oder lagert;

- 3a. entgegen § 4 a auf öffentlichen Straßen und Anlagen bandenmäßig organisiert, aggressiv, mit Beeinträchtigungen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder als Kind, in Begleitung eines Kindes oder unter Zuhilfenahme eines Kindes bittelt;
 4. entgegen § 5 Abs. 1 ein Tier hält oder führt, ohne zu verhindern, dass dieses Tier Personen oder Tiere gefährdend anspricht oder anfällt;
 5. entgegen § 5 Abs. 2 Kotverunreinigungen von Tieren nicht unverzüglich beseitigt;
 6. entgegen § 6 Werbematerial, Zeitungen und Zeitschriften auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen oder in Hauseingängen ablegt;
 7. entgegen § 7 offene Feuer ohne Erlaubnis entzündet;
 8. entgegen § 8 wildlebende Tauben füttert;
 9. entgegen § 9 Abs. 1 im Bereich öffentlicher Straßen
 - a) liegt oder übernachtet,
 - b) Einfriedungen, Abgrenzungsmauern oder Straßensperrgeräte übersteigt,
 - c) Straßenlaternen, Lichtmasten, Notrufanlagen, Denkmäler, Brunnen oder Bäume erklettert;
 10. entgegen § 9 Abs. 2 Verkehrszeichen, Straßenschilder, Hausnummern oder sonstige Einrichtungen und Gebäudeteile, die öffentlichen Zwecken dienen, verdeckt, beklebt, beschreibt, bemalt oder in ihrer Sichtbarkeit/Funktionsfähigkeit beeinträchtigt
 11. entgegen § 10 Hausnummern nicht sichtbar anbringt, ändert oder instand hält;
 12. entgegen § 11 Abs. 1 in öffentlichen Anlagen
 - a) zeltet oder übernachtet,
 - b) auf Abgrenzungsmauern, Bänken oder Stühlen liegt,
 - c) Einfriedungen öffentlicher Anlagen übersteigt,
 - d) Laternen, Lichtmasten, Denkmäler oder Brunnen erklettert,
 - e) Pflanzen oder Pflanzenteile entnimmt, schädigt oder zerstört,
 - f) außerhalb der dafür vorgesehenen Straßen, Wege und Plätze Fahrzeuge benutzt oder abstellt;
 13. entgegen § 11 Abs. 2 außerhalb öffentlicher Park- und Grünanlagen (§ 2 Abs. 2 Nr. 1) grillt; bei Brandgefahr aufgrund lang anhaltender Trockenheit in öffentlichen Park- und Grünanlagen grillt oder beim Grillen in öffentlichen Park- und Grünanlagen nicht
 - a) ausschließlich Holzkohle in feuerfesten, mobilen Grillgeräten verwendet,
 - b) den Grill nicht außerhalb des Kronenbereiches von Bäumen aufstellt und betreibt oder
 - c) die Holzkohle nach dem Grillen nicht vollständig löscht und mit dem übrigen Abfall ordnungsgemäß entsorgt;
 14. entgegen § 12 in öffentlichen Anlagen Fußball spielt;
 15. entgegen § 13 in stehenden Gewässern badet;
 16. entgegen § 14 Abs. 1 und 3 Eisflächen betritt;
 17. entgegen § 14 Abs. 4
 - a) die Eisflächen mit Fahrzeugen befährt,
 - b) Löcher in das Eis schlägt,
 - c) Steine auf die freigegebenen Flächen wirft oder das Eis durch Asche oder ähnliches verunreinigt.
- (2) Ordnungswidrig nach § 59 Abs. 1 Nds. SOG handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage aus einer Erlaubnis nach den §§ 7 Abs. 2 oder 15 Abs. 2 zuwiderhandelt.

- (3) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs.1 und 2 können gemäß § 59 Abs. 2 Nds. SOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 17
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt 20 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Landeshauptstadt Hannover vom 23.04.1987 außer Kraft.